

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0054-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II); Stellungnahme des BMF (Frist: 24.10.2007)

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 1. Oktober 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L590.005/0001-II 3/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

18. Oktober 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0054-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militär-strafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechts-beschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II); Stellungnahme des BMF (Frist: 24.10.2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L590.005/0001-II 3/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel X des vorliegenden Entwurfes, mit welchem Art III des Sozialbetrugsgesetzes geändert wird, wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der vorgenommenen Überführung der entsprechenden Ermittlungseinheiten von den Zoll- zu den Finanzämtern

sowohl in der Überschrift als auch in Abs. 1 an Stelle der Zollämter allgemein die Abgabenbehörden zu nennen sind: In Anbetracht der mit 1. Jänner 2007 im Finanzressort erfolgten wirksamen Aufgabenüberleitung der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) von den Zollämtern zu den Finanzämtern und den damit einhergehenden übertragenen Ermittlungsbefugnissen bei der Verfolgung von Straftaten des Sozialbetrugsgesetzes, insbesondere aber auch der engen Verknüpfung zwischen den Kerngeschäften der KIAB mit den bei illegaler Beschäftigung im Regelfall einhergehenden Abgabenverkürzungshandlungen der Sozialbetrugstäter, sollen die Ermittlungsbefugnisse zum Sozialbetrugsgesetz bei den Finanzstrafbehörden, den Abgabenbehörden und ihren Organen angesiedelt sein.

Darüber hinaus erscheint die vorgeschlagene Formulierung des 3. Satzes in Abs. 1 insoweit irreführend, als auch die Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihre Organe ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO vorzugehen haben (siehe dazu auch Abs. 2). Es wird daher vorgeschlagen insoweit bei der bisherigen – begrifflich angepassten – Textierung zu bleiben.

Da es sich nur bei der Maßnahme nach § 86 EStG um eine Prüfung im Sinne des Abgabenrechts handelt, Maßnahmen gemäß § 89 EStG hingegen bloße Erhebungen darstellen, wird vorgeschlagen, in Abs. 2 das Wort „Prüfung“ durch „Maßnahme“ zu ersetzen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Prüfungen und Nachschauen um Dienste der Strafrechtspflege nur über den Verweis auf § 99 Abs. 2 FinStrG zulässig ist, wie dies ab 1.1.2008 in § 196 Abs. 4 FinStrG für den Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens umgesetzt wird und sich bisher aus § 197 Abs. 3 und 5 FinStrG ergeben hat. Um den Umfang der Ermittlungsbefugnisse nicht einzuschränken, ist daher auch weiterhin ein entsprechender Verweis erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird daher folgende Textierung des angesprochenen Begutachtungsentwurfsteiles vorgeschlagen:

„Ermittlungsbefugnisse der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges“

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei der Verfolgung von Straftaten nach den §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Ermittlungen der Kriminalpolizei darf die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nur anordnen, wenn die Finanzstraf- und Abgabenbehörden oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Sie kann sich aber der Kriminalpolizei stets bedienen, wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden oder soweit im Rahmen einer Maßnahme gemäß §§ 86, 89 EStG auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen. In diesem Umfang werden sie im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig und haben die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse unter sinngemäßer Geltung des § 196 Abs. 4 FinStrG wahrzunehmen."

Im Übrigen besteht hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes kein Einwand.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

18. Oktober 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)